Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 34 Ausgegeben Danzig, den 25. Mai 1932

77

Rechtsverordnung
zur Regelung der äußeren Angelegenheiten der Volksschulen.
Vom 13. 5. 1932.

Auf Grund von § 1 Ziff. 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 1. 9. 1931 (G.Bl. S. 719) wird hiermit folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

I. Die Bestimmungen der Schulordnung für die Elementarschulen der Provinz Ost- und Westpreußen vom 11. 12. 1845 (G.S. 1846 S. 1) und der Instruktion vom 26. 6. 1811 über die Schuldeputationen werden hiermit aufgehoben und durch die nachfolgenden Vorschriften ersetzt.

II. Desgleichen wird aufgehoben das Preußische Gesetz vom 26. 5. 1887 (G.Bl. S. 175) sowie die Dienstanweisung für Schulvorstände vom 28. 7. 1930 (St.A. S. 351).

III. Unberührt bleiben die auf dem Gebiet des Schulwesens noch geltenden Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts, insbesondere behalten die Schulen die ihnen beigelegten Rechte.

I. Schulvorstand

§ 2

Die Volksschule als Rechtspersönlichkeit wird in den Orten, in denen keine Schuldeputation besteht, durch den Schulvorstand vertreten.

§ 3

I. Der Schulvorstand besteht:
1. aus dem Schulrat als Vorsitzenden,
2. aus den Gemeindevorstehern der zum Bezirk der Schule gehörigen politischen Gemeinden,
3. aus einer nach Maßgabe des § 5 festzusetzenden Zahl von zu wählenden Einwohnern,
4. aus dem zuständigen Geistlichen,
5. aus den Schulleitern (Rektoren, Hauptlehrern, ersten oder alleinigen Lehrern) der vom Schulvorstand vertretenen Schulen.

II. Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in dessen Abwesenheit die gleichen Befugnisse wie der Vorsitzende.

§ 4

Der Schulrat ernennt in der Regel den dienstältesten Schulleiter der durch den Schulvorstand vertretenen Schulen oder in besonders begründeten Fällen ein anderes ihm geeignet erscheinendes Mitglied des Schulvorstandes zu seinem Stellvertreter. Die Ernennung erfolgt jedesmal zum 1. April auf die Dauer eines Jahres und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn keine andere Person bis zum 1. März ernannt wird.

§ 5

I. Die Wahl der in § 3 Ziff. 3 genannten Einwohner erfolgt durch die Gemeindevertretung für die Wahldauer der Gemeindevertretung möglichst nach dem Verhältniswahlrecht. Die Gewählten bedürfen der Bestätigung des Landrats. Lehnt der Landrat die Bestätigung der Wahl in demselben Erledigungsfall zum zweiten Mal ab, so wird die erledigte Stelle durch den Landrat besetzt. Die Wahl gilt als bestätigt, wenn die Nichtbestätigung nicht innerhalb von 2 Monaten ausgesprochen ist.

II. Es sollen vornehmlich Einwohner gewählt werden, die schulpflichtige Kinder in die durch den Schulvorstand vertretenen Schulen schicken. Gehört nur eine Gemeinde zum Bezirk der Schule, so

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 2. 6. 1932).

beträgt die Zahl der zu wählenden Einwohner mindestens zwei, höchstens vier, gehören mehrere Gemeinden zur Schule, so soll jede Gemeinde, wenn die Zahl der zur Schule gehörenden Haushaltungen mindestens zehn beträgt, durch 1 oder 2 Einwohner im Schulvorstand vertreten sein. Im Streitfalle setzt der Senat die Zahl der zu wählenden Einwohner fest.

III. Die Gewählten behalten ihr Amt, bis die von der neu gewählten Gemeindevertretung vorgenommene Neuwahl bestätigt ist. Sie können ihr Amt durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden auch früher niederlegen. Im Falle der vorzeitigen Beendigung der Mitgliedschaft hat unverzüglich Ersatzwahl zu erfolgen.

§ 6

Der zuständige Geistliche (§ 3 Ziff. 4) ist bei Konfessionsschulen der dienstälteste Geistliche des Pfarrsprengels, in dem die Schule liegt. Bei Simultanschulen sind die beteiligten dienstältesten Geistlichen beider Konfessionen zuständig. Erstreckt sich der Schulbezirk über mehrere Pfarrsprengel derselben Konfession, so ist nur der dienstälteste Geistliche des Pfarrsprengels zuständig, in dem die Schule liegt.

§ 7

Wenn der Schulleiter der von dem Schulvorstand vertretenen Schulen bereits auf Grund seiner (etwaigen) Eigenschaft als Gemeindevorsteher oder gewählter Einwohner (§ 3 Ziff. 2 und 3) dem Schulvorstande angehört, so tritt an seine Stelle ein anderer vom Schulrat zu bestellender Lehrer der durch den Schulvorstand vertretenen Schulen. Die Vorschrift findet keine Anwendung, wenn der Schulleiter der einzige Lehrer an seiner Schule ist.

§ 8

I. An Stelle des nach § 6 zuständigen Geistlichen kann mit Zustimmung des Senats ein anderer Geistlicher, an Stelle des Schulleiters (§ 3 Ziff. 5) mit Zustimmung des Schulrats ein anderer Lehrer treten.

II. Eine Vertretung in der Mitgliedschaft im Schulvorstände ist unzulässig.

III. Ist das Amt des Gemeindevorstehers nicht besetzt oder ist der Gemeindevorsteher auf längere Zeit in der Ausübung seines Amtes verhindert, so tritt an seine Stelle der gesetzlich berufene Vertreter.

IV. Ist das Amt des dem Schulvorstand angehörenden Geistlichen oder Schulleiters nicht besetzt oder sind diese auf längere Zeit an der Ausübung ihres Amtes verhindert, so tritt an ihre Stelle der ihn vertretende Geistliche oder Schulleiter.

§ 9

I. Ausländer können nicht Mitglied des Schulvorstandes sein. Doch kann der Senat bei den Personen, die kraft ihres Amtes dem Schulvorstand angehören, Ausnahmen zulassen, wenn wichtige Gründe vorliegen.

II. Die gewählten Mitglieder des Schulvorstandes sind von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Antritt ihres Amtes zur treuen und gewissenhaften Führung ihres Amtes durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Sie können vom Senat bei Begehen einer strafbaren Handlung oder sonstiger grober Pflichtverletzung ihres Amtes enthoben werden.

III. Die Vorschrift des § 89 Abs. 3 der Landgemeindeordnung findet entsprechende Anwendung.

§ 10

I. Für jede Schule ist eine Schulkasse einzurichten.

II. Der Schulvorstand wählt aus seiner Mitte oder aus den Lehrern der von ihnen vertretenen Schulen auf die Wahldauer der nach § 5 gewählten Einwohner den Verwalter der Schulkasse. Der Schulrat bedarf zur Annahme der Wahl der Genehmigung des Senats. § 5 Abs. I, Satz 2 bis 4 findet Anwendung.

III. Die Geschäftsführung des Schulkassenverwalters wird durch eine besondere Dienstanweisung geregelt. Er ist von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter bei Antritt seines Amtes zur treuen und gewissenhaften Führung des Amtes durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten.

IV. Der Schulkassenverwalter kann vom Senat bei Begehen einer strafbaren Handlung oder sonstiger grober Pflichtverletzung seines Amtes enthoben werden.

§ 11

I. Sind in einer Gemeinde mehrere Schulen vorhanden, so beschließt die Gemeindevertretung, ob für sie ein gemeinsamer Schulvorstand zu bestellen ist. Sind an der Unterhaltung der Schule noch

andere Gemeinden beteiligt, so haben auch deren Gemeindevertretungen darüber zu beschließen. Fassen die Gemeindevertretungen entgegengesetzte Beschlüsse, so entscheidet über die Einrichtung eines gemeinsamen oder getrennter Schulvorstände der Senat.

II. Es ist zulässig, daß für Schulen, die in verschiedenen Gemeinden liegen, durch Beschluß aller beteiligten Gemeindevertretungen ein gemeinsamer Schulvorstand bestellt wird.

III. Bei Wahl eines gemeinsamen Schulvorstandes für mehrere Schulen ist auf konfessionelle Minderheiten im Verhältnis ihrer Stärke Rücksicht zu nehmen. Ihm gehören die zuständigen Geistlichen beider Konfessionen an. Sind nur Konfessionsschulen einer Konfession beteiligt, so gehört nur der Geistliche der betreffenden Konfession dem Schulvorstand an.

IV. Die in diesem Paragraphen erwähnten Beschlüsse der Gemeindevertretungen bedürfen der Genehmigung des Senats.

§ 12

I. Der Schulvorstand faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

II. Gesetzwidrige Beschlüsse des Schulvorstandes sind von dem Vorsitzenden innerhalb 2 Wochen zu beanstanden und dem Landrat zur Entscheidung vorzulegen.

§ 13

I. Die Sitzungen des Schulvorstandes sind nicht öffentlich und seine Verhandlungen sind als vertraulich zu betrachten.

II. Die Sitzungen des Schulvorstandes werden durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter berufen. Die Berufung muß auf Antrag von mindestens $^1/_3$ der stimmberechtigten Mitglieder des Schulvorstandes erfolgen.

III. Der Schulrat ist zu jeder Sitzung einzuladen.

IV. Der Schulvorstand ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist oder wird eine Sitzung nicht beschlußfähig, so ist für die in ihr nicht erledigten Punkte der Tagesordnung eine neue Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung zu dieser Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 14

I. Die Beschlüsse des Schulvorstandes sind schriftlich in einem dazu bestimmten Buch festzulegen und von dem Vorsitzenden und einem von ihm zu bestimmenden weiteren Mitglied zu unterschreiben.

II. Der Vorsitzende hat die Beschlüsse des Schulvorstandes auszuführen, falls er sie nicht beanstandet. Er vertritt den Schulvorstand gerichtlich und außergerichtlich.

§ 15

I. Dem Schulvorstand liegt nach Maßgabe der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen die Verwaltung und Pflege der äußeren Angelegenheiten der Schule ob. Auch soll er für regelmäßigen Schulbesuch der Schulkinder mit Sorge tragen.

II. In inneren Angelegenheiten stehen ihm keine Befugnisse zu.

III. Bei Einführung neuer festangestellter Lehrer und bei sonstigen Schulfeierlichkeiten ist er einzuladen.

§ 16

I. Der Schulvorstand hat auch das Vermögen der Schule unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechtes zu verwalten. Zu dem Vermögen der Schule gehören insbesondere die im Eigentum der Schule befindlichen Grundstücke, die ihr zustehenden Rechte an Grundstücken und die Nutznießung an Grundstücken, die dem Schulzweck gewidmet sind.

II. Bei der Verwaltung der Grundstücke ist auf eine ordnungsmäßige Instandhaltung der zu diesen gehörenden Gebäude, Umzäunungen usw. sowie des dazu gehörenden Inventars zu achten.

III. Verfügungen über die in Abs. I genannten Grundstücke, Vermietungen oder Verpachtungen dieser Grundstücke erfolgen unbeschadet der Rechte des Eigentümers durch den Schulvorstand und bedürfen der Genehmigung des Senats. Ebenso bedarf der Schulvorstand der Genehmigung des Senats bei Aufnahme von Darlehen sowie Erhebung von Klagen, es sei denn, daß die Klage sich gegen den Staat richtet.

IV. Über die Rechtsverhältnisse der Schulen ist von dem Landrat nach Anhörung aller Beteiligten eine Matrikel aufzustellen und dem Senat zur Bestätigung einzureichen.

V. Auf gerichtliche Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen gegen die Schulen findet die Vorschrift des § 33 Ziff. 4 des Zuständigkeitsgesetzes mit der Maßgabe Anwendung, daß an Stelle des Kreisausschusses der Senat tritt.

§ 17

I. Der Schulvorstand verwaltet die von den Schulunterhaltungspflichtigen durch den Haushaltsplan der Schule bewilligten Mittel im Rahmen des Haushaltsplanes selbständig unter Verantwortung gegenüber den Aufsichtsbehörden. Über den im Haushaltsplan für Lehr- und Lernmittel, Schreibmaterial und Portoauslagen sowie Jugendpflege und Wandertage vorgesehenen Betrag verfügt der Schulleiter selbständig.

II. Für die Aufstellung des Haushaltsplanes der Schule gelten folgende Bestimmungen:

1. Der Schulvorstand hat den Haushaltsplan für das kommende Rechnungsjahr dem Landrat bis zu dem festgesetzten Termin in dreifacher Ausfertigung einzureichen. Der Landrat stellt den Haushaltsplan fest und sendet ihn an den Schulvorstand zurück. Der Schulvorstand übersendet den Haushaltsplan den an der Unterhaltung der Schule beteiligten Gemeinden zwecks Bereitstellung der Mittel. Die Gemeinden stellen den auf sie entfallenden Anteil in ihren Haushaltsplan ein. Im Falle ihrer Weigerung, die Mittel in den Haushaltsplan einzustellen, finden die Vorschriften über die Zwangsetatisierung Anwendung.
2. Die Gemeindevertretung ist nicht berechtigt, Änderungen an den einzelnen Stellen des Haushaltsplanes der Schule vorzunehmen. Ihrer Beschlußfassung unterliegt nur die Gesamtsumme der vom Schulhaushaltsplan geforderten Schulabgaben der Gemeinde.

§ 18.

I. Der Schulvorstand hat die nach dem Haushaltsplan auf die Schulunterhaltungspflichtigen entfallenden Schulbeiträge von den Verpflichteten anzufordern. Die Rechtsmittel des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes sind gegen diese Anforderung nur gegeben, wenn der Verpflichtete ein anderer ist als eine zum Bezirk der Schule gehörige Gemeinde.

II. Der Schulvorstand kann auch außerplanmäßige Beiträge oder sonstige Leistungen von den Verpflichteten anfordern, wenn der Landrat die Notwendigkeit der zu leistenden Ausgaben anerkennt. Gegen diese Anforderung sind die Rechtsmittel des § 46 des Zuständigkeitsgesetzes gegeben.

§ 19

I. Für die Leistungen für Bauten, die aus den im Schulhaushaltsplan vorgesehenen Mitteln nicht bestritten werden können, finden die Vorschriften des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes Anwendung.

II. Entsteht zwischen der Schulaufsichtsbehörde und dem Schulvorstand eine Meinungsverschiedenheit über die Bauten, die aus den Schulhaushaltsmitteln bestritten werden können, so hat der Senat die Anordnung aus § 47 des Zuständigkeitsgesetzes gegen den Schulvorstand zu richten. Das Rechtsmittel des § 47 des Zuständigkeitsgesetzes ist in diesem Fall gegen die Anordnung nicht gegeben.

§ 20

Der Senat kann dem Schulvorstand in den Fällen, in denen er nach dem bisherigen Recht dazu befugt war, einen Vertreter bestellen, der auf Anweisung des Senats handelt.

II. Schuldeputation

§ 21

I. In Städten und mit Genehmigung des Senats auch in Landgemeinden mit mehr als 10 000 Einwohnern wird an Stelle eines Schulvorstandes eine Schuldeputation für die Volksschulen dieser Gemeinden gebildet.

II. Die Schuldeputation ist auch zuständig für die im Bezirk der Gemeinde befindlichen Mittelschulen.

III. Die Vertretung der Volksschule als besondere Rechtspersönlichkeit erfolgt in den Orten, die eine Schuldeputation besitzen, durch den Gemeindevorstand.

§ 22

I. Die Schuldeputation besteht aus:

1. ein bis drei Mitgliedern des Gemeindevorstandes;
2. aus der gleichen Anzahl von Schulleitern oder Lehrern der Volks- oder Mittelschulen, die nicht Mitglieder der Gemeindevertretung sein sollen;

3. aus der gleichen Anzahl von Mitgliedern der Gemeindevertretung;
4. aus dem von der Kirchenbehörde zu ernennenden evangelischen und katholischen Geistlichen der Stadt- oder Landgemeinde. Bei Behinderung vertritt ihn sein kirchenamtlicher Vertreter.

II. Ferner gehört der Schuldeputation ohne Stimmrecht der zuständige Schulrat an. Durch Gemeindebeschluß können noch andere Personen ohne Stimmrecht zum Mitglied bestellt werden.

§ 23

I. Die in § 22 zu Ziff. 1. genannten Personen werden nach Maßgabe des zuständigen Gemeindeverfassungsgesetzes bestimmt.

II. Die in § 22 zu 3. genannten Personen werden von der Gemeindevertretung für die Wahldauer der Gemeindevertretung möglichst nach dem Verhältniswahlrecht gewählt.

III. Die in Abs. I und II genannten Mitglieder wählen die in § 22 zu Ziff. 2. genannten Personen auf die Wahldauer der Gemeindevertretung.

§ 24

I. Die zu §§ 22 zu Ziff. 2. und 3. genannten Mitglieder der Schuldeputation bedürfen der Bestätigung durch den Senat. Versagt der Senat die Bestätigung der Wahl in demselben Erledigungsfall zum zweiten Mal, so erfolgt die Ernennung durch den Senat.

II. Die Bestätigung kann widerrufen werden.

§ 25

I. Die Mitgliedschaft in der Schuldeputation erlischt für die in § 22 zu Ziff. 1. und 3. Genannten durch Verlust der Mitgliedschaft im Gemeindevorstand oder der Gemeindevertretung. Die zu 2. und 3. genannten Mitglieder können durch Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden der Schuldeputation ihre Mitgliedschaft jederzeit niederlegen.

II. Die beamteten Mitglieder scheiden aus, wenn sie vom Amt suspendiert werden.

III. Die Ersatzwahl hat unverzüglich zu erfolgen.

§ 26

Der Vorsitzende der Schuldeputation und ihre Geschäftsführung wird nach den Vorschriften über die städtischen Verwaltungsausschüsse (§ 59 der Städteordnung, § 24 des Gesetzes vom 9. 10. 23 — G.Bl. S. 1037 ff.) bestimmt, soweit sich nicht aus dieser Verordnung etwas anderes ergibt.

§ 27

Ausländer können nicht Mitglieder der Schuldeputation sein. Eine Vertretung in der Mitgliedschaft der Schuldeputation ist für die in § 22 zu Ziff. 2. und 3. Genannten nur nach vorheriger Zustimmung des Senats zulässig.

§ 28

I. Die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten der Volks- und Mittelschule, Vertretung der Schule nach außen, Verwaltung des Schulvermögens usw. liegt in den Orten, in denen eine Schuldeputation besteht, unbeschadet des staatlichen Aufsichtsrechts dem Gemeindevorstand ob. Die Schuldeputation hat hierbei die rechtliche Stellung eines städtischen Verwaltungsausschusses. Die Gemeindevertretung wirkt mit, soweit sie nach den Gemeindeverfassungsgesetzen mitzuwirken hat. (Genehmigung des Haushaltsplans und dergl.).

II. Außer den Befugnissen eines Verwaltungsausschusses hat die Schuldeputation die Befugnisse, die ihr von der Schulaufsichtsbehörde besonders übertragen sind. Soweit ihr solche Befugnisse übertragen sind, untersteht sie lediglich dem Senat.

§ 29

Soweit die bestehenden Schuldeputationen nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, sind sie nach näherer Anordnung des Senats neu zu bilden.

III. Volksschullehrer

§ 30

I. Die Gehälter der Volksschullehrer trägt der Staat, soweit dies durch die Verordnung vom 20. August 1929 (G.Bl. S. 125) bestimmt ist. Der Senat entscheidet im Rahmen des Haushaltsplanes über die Errichtung oder das Eingehen von Lehrerstellen und Volksschulen und zwar, wenn es sich um das Eingehen einer mit einem Kirchenamt organisch verbundenen Lehrerstelle handelt, im Einvernehmen mit der Kirchenbehörde.

II. Die Gemeinden haben die Versetzungskosten der an die Schulen ihres Bezirks berufenen Lehrer, soweit sie tatsächlich entstanden sind, bis zur Höhe der in den Umzugskostenbestimmungen vorgesehenen Beträge zu tragen. Der zu ersetzende Betrag wird im Streitfalle vom Senat festgesetzt. Der Senat hat der Gemeinde eine angemessene Beihilfe zu gewähren, wenn der zu erstattende Kostenbetrag die Leistungsfähigkeit der Gemeinde übersteigt. Bei Versetzungen im Interesse des Dienstes trägt der Staat die Kosten allein. Das gleiche gilt für Umzugskosten bei Berufungen von Lehrern aus dem Auslande.

§ 31

I. Die Volksschullehrer werden vom Senat ernannt, in den Städten hat indessen der Gemeindevorstand nach Anhörung der Schuldeputation das Vorschlagsrecht für endgültig anzustellende Lehrer.

II. Die auf Herkommen, Ortssatzung und dergleichen beruhenden Vorschriften über die Berufung von Volksschullehrern werden hiermit aufgehoben.

III. Vertreter für eine Lehrerstelle werden vom Senat berufen.

§ 32

I. Das in § 31 Abs. I gewährte Vorschlagsrecht erlischt, wenn es innerhalb 3 Monaten nach Aufforderung durch den Senat von den Berechtigten nicht ausgeübt wird.

II. Der Senat kann die Ernennung des Vorgeschlagenen ablehnen. Er hat in diesem Falle dem Gemeindevorstand seine Entscheidung mitzuteilen und ihn aufzufordern, innerhalb 3 Monaten einen anderen Bewerber vorzuschlagen. Lehnt der Senat auch die Ernennung dieses Vorgeschlagenen ab, so erfolgt die Ernennung durch den Senat, ohne nochmalige Befragung des Vorschlagsberechtigten.

III. Das Vorschlagsrecht ruht, wenn die Besetzung einer Stelle durch einen Lehrer erfolgt, der im Interesse des Dienstes von seiner bisherigen Stelle versetzt werden mußte.

§ 33

Ist mit dem Schulamt ein Kirchenamt organisch verbunden, so hat der Senat vor der Ernennung die Zustimmung der Kirchenbehörde für den in Aussicht genommenen Bewerber einzuholen.

§ 34

Als Volksschullehrer im Sinne dieser Verordnung gelten neben den Volksschullehrern und Volksschullehrerinnen auch die Konrektoren(innen), Hauptlehrer(innen), Rektoren(innen) an Volks- und Hilfsschulen.

IV. Schulbezirk, Schulunterhaltung

§ 35

I. Der Bezirk einer Schule, der sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, wird unbeschadet der Vorschrift des Artikel 104 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung durch Vereinbarung der beteiligten Gemeinden nach Anhörung aller beteiligten Schulvorstände gebildet. Das gleiche gilt für die Veränderung eines bestehenden Schulbezirks. Bildung und Veränderung eines Bezirks bedarf der Bestätigung durch den Senat.

II. Kommt eine Vereinbarung über Bildung oder Veränderung eines bestehenden Bezirks nicht zustande, so kann die Bildung oder Veränderung eines Schulbezirks durch Anordnung des Senats erfolgen.

III. Es ist zulässig, daß die Bezirke zweier benachbarter Schulen zwecks gemeinsamer Verwaltung zu einem Verbande zusammengeschlossen werden. Die Vorschriften des Abs. I und II finden in diesem Falle entsprechende Anwendung.

§ 36

I. Die Schulen werden, soweit nicht der Staat nach § 30 die Gehälter der Volksschullehrer trägt, lediglich von der Gemeinde bezw. den Gemeinden ihres Bezirks unterhalten. Die Schulen bleiben indessen auch ferner in unbeschränkter Nutznießung der dem Schulzweck gewidmeten Gegenstände, soweit ihnen bisher die Nutznießung zustand.

II. Die Ansprüche der Schulen gegen Stiftungen und Körperschaften öffentlichen Rechts auf Grund eines besonderen Rechtstitels bleiben unberührt. Das gleiche gilt für die Ansprüche der Schulen und Organisten gegen Körperschaften öffentlichen Rechts bei einem vereinigten Schul- und Kirchenamt.

III. Die im Abs. II genannten Ansprüche können auf Antrag eines Beteiligten abgelöst werden. Das Verfahren und die Grundsätze der Ablösung regelt der Senat.

IV. Im Falle der Trennung eines vereinigten Schul- und Kirchenamtes werden die Rechtsverhältnisse des zum vereinigten Amte gehörigen Vermögens durch eine zwischen den Beteiligten mit Genehmigung des Senats und der Kirchenbehörde zu treffende Vereinbarung geregelt. Mangels einer

solchen Vereinbarung entscheiden über die Privatrechte die ordentlichen Gerichte, über die Frage der Schulunterhaltung die Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 18 ff. dieser Verordnung.

§ 37

Gehören zum Bezirk einer Schule mehrere Gemeinden, so verteilen sich die Schullasten auf die Gemeinden nach dem Verhältnis der Haushaltungen, die zu dem Bezirk der Schule gehören. Führt diese Verteilung der Schullasten zu einer Unbilligkeit, so kann der Senat auf Antrag eines Beteiligten eine andere Verteilung anordnen.

§ 38

Die Schullasten werden innerhalb einer Gemeinde wie die übrigen Gemeindelasten aufgebracht.

§ 39

Die Verordnung tritt 2 Wochen nach der Verkündung in Kraft. Der Senat erläßt die zur Durchführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen.

Danzig, den 13. Mai 1932.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

W IIa 4—2. Dr. Wiercinski-Keiser Dr. Winderlich

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth, Danzig.